

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltung:

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Zerspanungstechnik Pöttsch – ZTP - (Auftragnehmer) und dem Auftraggeber. Sie gelten auch für alle in Zukunft zwischen ZTP (Auftragnehmer) und Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht, wenn die Parteien abweichende Regelungen getroffen haben.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers:

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ZTP (Auftragnehmer) diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Eigentumsvorbehalt:

Von ZTP gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung Eigentum von ZTP, soweit kein Eigentumsübergang an den Auftraggeber aus gesetzlichen Gründen stattfindet. ZTP ist berechtigt, dem Auftraggeber Eigentum an gelieferten Gegenständen zu verschaffen und eine Abschlagszahlung für die Lieferung der übereigneten Gegenstände zu verlangen.

4. Gewährleistung:

Ist eine von ZTP erbrachte Leistung mangelhaft, kann der Auftraggeber Nacherfüllung verlangen. Wird der Mangel durch die Nacherfüllung nicht beseitigt, kann der Auftraggeber die Vergütung an ZTP mindern.

Weitere Gewährleistungsrechte stehen dem Auftraggeber vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung zur Haftung nicht zu.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr .

Ein offensichtlicher Mangel kann nur innerhalb von zwei Wochen ab Beginn der Gewährleistungsfrist gerügt werden. Offensichtlich ist ein Mangel, der einem nicht fachkundigen Auftraggeber ohne nähere Untersuchung der erbrachten Leistungen auffällt.

Die Anzeige des Mangels ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

5. Haftung:

Die Haftung von ZTP für einen Schaden, der nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht, ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auf eine lediglich fahrlässige Verletzung einer Pflicht von ZTP zurückzuführen ist und die verletzte Pflicht nicht zu den wesentlichen Vertragspflichten von ZTP zählt.

6. Rechnungen und Zahlungen:

Rechnungen können nach Ablauf von zwei Wochen nicht mehr beanstandet werden. Eine Beanstandung hat schriftlich zu erfolgen.

Jede Rechnung ist nach Zugang entsprechend der vereinbarten, auf der Rechnung vermerkten, Zahlungsmodalitäten zu bezahlen.

Die Forderung von ZTP nach einer Abschlagszahlung setzt nicht voraus, dass die Leistungen von ZTP, für die die Abschlagszahlung verlangt wird, durch eine Aufstellung nachgewiesen werden, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglicht.

7. Kündigung:

Eine Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

8. Aufrechnung:

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Forderung gegen ZTP unbestritten ist, das Bestehen dieser Forderung in einem Rechtsstreit festgestellt wurde oder ein solcher Rechtsstreit entscheidungsreif ist.

9. Weitere Bestimmungen:

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Für eventuelle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben oder mit ihm im Zusammenhang stehen, ist der Gerichtsstand Amtsgericht Löbau.

Mündliche Nebenabreden zum Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile hiervon unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, im Falle von Lücken diejenige Bestimmung, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck des Vertrages einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vernünftiger Weise vereinbart worden wäre, hätte man diese Angelegenheit von vornherein bedacht.